

## Beilage VII.

# Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Natural-Verpflegs-Stationen in Vorarlberg.

### Hoher Landtag!

Nachdem in dem Motiven-Berichte des Landes-Ausschusses vom 30. Juli d. J. Beilage IV. C. der stenogr. Protokolle, dann im Berichte des Abg. Martin Thurnher vom 14. September d. J. Beilage IV der stenogr. Protokolle, die Wichtigkeit, der Nutzen und die Vortheile der Natural-Verpflegs-Stationen in eingehender Weise hervorgehoben wurden, so erscheint es nicht nothwendig, hier nochmals darauf einzugehen. Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß erblickt in der Errichtung der Natural-Verpflegs-Stationen das geeignetste Mittel dem Vagabundenunwesen zu steuern. Diese Anstalten werden sich als solche um so sicherer dann herausstellen, wenn die Ausführung dieses Werkes kräftig in die Hand genommen, die Durchführung der zu erlassenden Gesetze und Verfügungen energisch erfolgt und alle berufenen Faktoren sich vereinen in unermüdlicher Arbeit zur Erreichung des gesetzten Zieles.

Der vom Landes-Ausschuß in Vorlage gebrachte Gesetzentwurf hat durch die Hand des Gemeinde-Ausschusses nur wenige Aenderungen erfahren.

Damit ein Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurfe und den Grundzügen der Organisation herbeigeführt werde, wurde ein Zusatz in § 3 aufgenommen. § 7 wurde fallen gelassen, da die Beschaffung eines eigenen Arbeitsraumes aus den in Beilage IV der stenogr. Protokolle ersichtlichen Gründen nicht gerade geboten erscheint. In § 10, jetzt 9 wurden bei der Drucklegung 7, in § 11 jetzt 9 aber 3 Worte des Manuscriptes ausgelassen, welche eingesetzt wurden.

Hinsichtlich der Grundzüge der Organisation dieser Anstalten erfolgten zwei Ergänzungen. In § 3 wurde beigesetzt, daß außer Gemüße auch andere nahrhafte, ordentlich zubereitete Speisen verabreicht werden können und in § 8, daß Reisende ohne Reiseurkunde, dann solche, die sich nicht ausweisen können, in den letzten 3 Monaten in Arbeit gestanden zu sein, nicht Aufnahme in die Verpflegs-Station zu finden haben.

Im Uebrigen empfiehlt der Gemeinde-Ausschuß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und der Grundzüge der Organisation.

Damit aber die Einführung dieser Institution den Gemeinden erleichtert werde, sollte, so weit es erforderlich erscheint, das Land materiell hiebei mitwirken. Für die erste Einrichtung sollte dasselbe Subventionen gewähren, ferner solchen Bezirken, die gegenüber den andern mehr in Mitleidenschaft gezogen werden, auch zur Bestreitung der ordentlichen Auslagen angemessene Beiträge leisten, endlich Leitern dieser Anstalten, die sich durch treue Pflichterfüllung insbesondere auch durch hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung hervorthun, Remunerationen zuerkennen.

Die Höhe des Betrages, den das Land zu dem vorgedachten Zwecke bewilligen sollte, kann momentan wohl nicht festgestellt werden, es müßte vielmehr dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung ertheilt werden diesbezüglich nach Ermessen und in Würdigung aller Momente und der einschlägigen Verhältnisse vorzugehen.

Endlich wird noch Vorfrage zu treffen sein, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes ein geeignetes Organ zu bestellen, das als Referent des Landes-Ausschusses die Durchführung des Gesetzes leitet, den Gemeinden mit Anweisung und Rath an die Hand geht, und nach vollzogener Durchführung die Ueberwachung der Natural-Verpflegs-Stationen besorgt.

Wenn nun aber das Land und die Gemeinden alles aufbieten, um das Vagabundenunwesen zu beseitigen oder wenigstens thunlichst einzuschränken, so sollte auch die Regierung zu den in dieser Hinsicht bereits in anerkennenswerther Weise vollzogenen Schritten noch weitere beifügen, und insbesondere darauf hinwirken, daß Karrenzieher, Bettelmusikanten, Hausirer u. s. w. thunlichst vom Lande fern gehalten und deren Zahl durch rigoroseres Vorgehen bei Ertheilung von Concessionen, Verleihung von Hausierpatenten und Ausstellung von Reisedokumenten vermindert werde.

Auf Grund dieser Ausführungen werden erhoben folgende

### Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Dem beiliegenden Gesekentwurf betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen wird die Zustimmung ertheilt.
2. Die Grundsätze der Organisation der Natural-Verpflegs-Stationen werden angenommen.
3. Der Landes-Ausschuß erhält die Ermächtigung nach seinem Ermessen Subventionen für die erste Einrichtung dieser Anstalten, sowie Remunerationen für Stationsleiter, die sich durch treue Pflichterfüllung auszeichnen, aus Landesmitteln zu gewähren. Ebenso wird derselbe ermächtigt, zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Verpflegsstationen solchen Bezirken, die durch Errichtung derselben gegenüber andern Bezirken unverhältnismäßig stark in Anspruch genommen werden sollten, entsprechende Beiträge zuzuwenden. Endlich werden ihm die Mittel zur Ueberwachung der Verpflegs-Stationen bewilligt.
4. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, um die Zahl der das Land belästigenden Karrenzieher, Bettelmusikanten, Hausireren u. dergl. thunlichst einzuschränken“.

Bregenz, am 17. Oktober 1890.

Welte,  
Obmannstellvertreter.

Mart. Thurnher,  
Berichterstatter.



Beilage VII. A.

**Gesetz** vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßentetts, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden in Vorarlberg Natural-Verpflegs-Stationen errichtet.

§ 2.

Die Natural-Verpflegs-Stationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§ 3.

Die Orte, wo Natural-Verpflegs-Stationen errichtet werden, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen. Die Grundzüge für die Organisation der Natural-Verpflegs-Stationen setzt der Landtag fest.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmässigen Dienstbetriebes, sowie die Controlle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Concurrenz-Bezirks-Gemeinden (§ 10) von den Natural-Verpflegs-Stationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4.

In die Natural-Verpflegs-Stationen werden arbeits-, substistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

## § 5.

Vor der Aufnahme in die Natural-Verpflegs-Station hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Natural-Verpflegs-Station abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sodin mit der entsprechenden Vidirung versehen, wieder auszuhandigen hat.

## § 6.

Personen, welche in einer Natural-Verpflegs-Station Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer vorarlbergischen Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

## § 7.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Natural-Verpflegs-Station aufgenommenen Personen, sowie der Kosten der ersten Einrichtung, weiters der Instandhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Unterkunfts-Lokalitäten dieser Stationen, endlich der Auslagen für die Leitung und Beaufsichtigung derselben werden Concurrencybezirke gebildet.

## § 8.

Jede Natural-Verpflegs-Station, welche sich im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den zum Sprengel dieses k. k. Bezirksgerichtes gehörenden Gemeinden einen Concurrency-Bezirk.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei einzelne Gemeinden aus solchen Bezirken auszuscheiden und andern zuzuweisen.

Natural-Verpflegs-Stationen, welche nicht im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes liegen, sind als Filial-Stationen der im Amtsorte des Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Station zu betrachten.

## § 9.

Die im § 8 angeführten Auslagen sind von den Ortsgemeinden, in welchen Natural-Verpflegs-Stationen errichtet werden, vorschußweise zu bestreiten und die bezüglichen Rechnungen sofort nach Jahreschluß an den Vorfieher der im Amts-

orte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationsgemeinde einzusenden.

Dieser Letztere hat sodin die genannten Auslagen binnen Monatsfrist nach Ablauf jeden Jahres nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der direkten Steuern der den Concurrrenz-Bezirk bildenden Ortsgemeinden zu repartiren und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zu Grunde liegenden summarischen Rechnung bekannt zu geben. Die repartirten Beträge sind von den concurrirenden Ortsgemeinden binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationsgemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landes-Ausschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumnis werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Exekution hereingebracht.

Den Vorstehern der Concurrrenzgemeinden ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung vom Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationsgemeinde jederzeit zu gestatten.

#### § 10.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Verpflegs-Station Aufnahme finden.

#### § 11.

Nachdem den Natural-Verpflegs-Stationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

#### § 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

#### § 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Beilage VII B.

## Grundzüge

für die Organisation der Natural-Verpflegs-Stationen in Vorarlberg.

§ 1.

Den in eine Natural-Verpflegs-Station aufgenommenen Personen wird gegen eine bestimmte, jedoch im Voraus zu leistende Arbeit entweder Mittagsmahl oder Abendmahl oder Nachtlager und Frühstück verabreicht.

§ 2.

Die Entfernung der einzelnen Natural-Verpflegs-Stationen von einander soll in der Regel nicht über 15 Kilometer betragen.

§ 3.

Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Natural-Verpflegs-Stationen wird festgesetzt, wie folgt:

- a. für das Mittag- und Abendmahl je ein Liter nahrhaftes Gemüse oder eine andere nahrhafte ordentlich zubereitete Speise und 25 Dekagramm Roggenbrod, und
- b. für das Frühstück  $\frac{1}{2}$  Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod.

§ 4.

Für die Nachtruhe wird den Reisenden die Benützung einer reinlichen Schlafstelle mit einem Strohsack, einem Strohtoppolster und einer wollenen Decke gewährt.

§ 5.

Die für jedes Geschlecht separat herzustellenden Schlafräume sind zur Nachtzeit entsprechend zu beleuchten und im Winter auch zu beheizen. Die Arbeits- und Schlafräume der Reisenden sind von

jenen, in welchen zum Zwecke der Abschiebung bestimmte Personen oder Durchschüblinge angehalten werden (Schubarreste), zu trennen.

## § 6.

Der Aufenthalt in der Natural-Verpflegs-Station darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.

## § 7.

Das Verabreichen geistiger Getränke aller Art an die Reisenden oder an Schüblinge in den Natural-Verpflegs-Stationen ist unbedingt verboten.

## § 8.

Nachdem die Aufnahme in die Natural-Verpflegs-Station an die Bedingung der Subsistenz-Mittellosigkeit geknüpft ist, so sind Personen, welche Reisemittel besitzen und diesen Umstand verschweigen, sofort aus der Natural-Verpflegs-Station wegzuweisen.

Eine Durchsuchung der Person oder der Effekten des Reisenden zu diesem Zwecke findet jedoch nur dann statt, wenn sich ein begründeter Verdacht des Besitzes von Reisegeld ergibt und der Betreffende diesen Besitz in Abrede stellt.

Reisende, die kein Reise-Dokument besitzen oder sich nicht ausweisen können, in den letzten drei Monaten in Arbeit gestanden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Bessere Bestimmung findet aber auf solche, die eben aus dem Spital entlassen worden oder aus der Lehre getreten sind, keine Anwendung.

## § 9.

Erkrankt der Reisende während seines Aufenthaltes in der Natural-Verpflegs-Station, so ist derselbe an das nächstgelegene Krankenhaus abzugeben.

## § 10.

Der Leiter der Natural-Verpflegs-Station hat über die in derselben Aufgenommenen ein Register zu führen, in welches nebst dem Nationale die Zuständigkeits- und sonstigen Daten der Reiseurkunde, Tag und Stunde der Aufnahme, sowie der Entlassung aus der Natural-Verpflegs-Station, endlich die Art und das Quantum der geleisteten Arbeit daselbst einzutragen sind.

## § 11.

Jede Natural-Verpflegs-Station muß für den Reisenden die klare Nachweisung geben, wo die nächsten Stationen sich befinden und wie viel Kilometer entfernt dieselben liegen.

## § 12.

In den Natural-Verpflegs-Stationen soll den Reisenden die Möglichkeit geboten werden, sich zu vergewissern, ob nicht bei Landwirthen, Gewerbetreibenden oder Privaten Arbeiter benötigt werden, zu welchem Ende die Leiter der Natural-Verpflegs-Stationen bezügliche Anmeldungen entgegenzunehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskünfte zu ertheilen verpflichtet sind.

## § 13.

Die Arbeiten in den Natural-Verpflegs-Stationen sind den Ortsverhältnissen anzupassen und haben wie: Steinklopfen, Holzverkleinern, Straßenräumung u. s. w. derart eingerichtet zu werden, daß sie auch von den der betreffenden Arbeit Unkundigen geleistet werden können.

## § 14.

Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das übliche Verabreichen von Geschenken an Geld oder Lebensmitteln durch die Einwohner gänzlich unterlassen werde, sich diese vielmehr der Aufgabe unterziehen, die Unterstützungsfucher an die nächste Natural-Verpflegs-Station zu weisen.

## § 15.

Die unmittelbare Ueberwachung der Natural-Verpflegs-Station steht in erster Linie dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu.

Führt der betreffende Vorsteher selbst die Geschäfte des Leiters der Natural-Verpflegs-Station, so hat der Landes-Ausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung der Natural-Verpflegs-Station entsprechende Vorfrage zu treffen.

